

| |
|--|
| Geschäftsverzeichnissnr. 4237 |
| Urteil Nr. 33/2008 vom 28. Februar 2008 |

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 34 § 2 des Gesetzes vom 25. Juni 1992 über den Landversicherungsvertrag, gestellt vom Gericht erster Instanz Nivelles.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und M. Bossuyt, und den Richtern R. Henneuse, E. De Groot, A. Alen, J.-P. Snappe und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 13. Juni 2007 in Sachen der « Axa Belgium » AG gegen « Ethias » und Colette Hupin, dessen Ausfertigung am 25. Juni 2007 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Nivelles folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 34 § 2 des Gesetzes vom 26. [zu lesen ist: 25.] Juni 1992 über den Landversicherungsvertrag gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er zu einem Behandlungsunterschied zwischen den Opfern eines durch dieses Gesetz gedeckten Schadens, die gegen den Versicherer einen eigenen Entschädigungsanspruch geltend machen, und den Opfern eines aus einer Verletzung der Vertragspflichten sich ergebenden Schadens, die eine Schadenersatzklage gegen den Urheber der Verletzung erheben, führen würde, während die Klage der Ersteren aufgrund des vorerwähnten Artikels 34 § 2 einer Verjährungsfrist von fünf Jahren ab dem schadensbegründenden Ereignis und diejenige der Letzteren aufgrund von Artikel 2262*bis* des Zivilgesetzbuches einer Verjährungsfrist von zehn Jahren ab dem Tag, der auf denjenigen folgt, an dem sich das schadensbegründende Ereignis zugetragen hat, unterliegt? ».

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Artikel 34 § 2 des Gesetzes vom 25. Juni 1992 über den Landversicherungsvertrag bestimmt:

« Unter Vorbehalt besonderer Gesetzesbestimmungen verjährt die Klage, die aus dem eigenen Anspruch hervorgeht, den der Geschädigte aufgrund von Artikel 86 gegenüber dem Versicherer hat, in fünf Jahren ab dem schadensbegründenden Ereignis oder im Fall eines strafrechtlichen Verstoßes ab dem Tag, an dem dieser begangen worden ist.

Wenn der Geschädigte jedoch nachweist, dass er erst zu einem späteren Zeitpunkt von seinem Anspruch gegenüber dem Versicherer erfahren hat, läuft die Frist erst ab diesem Zeitpunkt, nicht aber erst nach mehr als zehn Jahren ab dem schadensbegründenden Ereignis oder, im Fall eines strafrechtlichen Verstoßes, ab dem Tag, an dem dieser begangen worden ist ».

B.2. Artikel 2262*bis* des Zivilgesetzbuches bestimmt:

« § 1. Alle persönlichen Klagen verjähren nach zehn Jahren.

In Abweichung von Absatz 1 verjähren alle Schadenersatzklagen aufgrund außervertraglicher Haftung nach fünf Jahren ab dem Tag nach demjenigen, an dem der

Benachteiligte von dem Schaden oder dessen Verschlimmerung und von der Identität der dafür haftenden Person erfahren hat.

Die in Absatz 2 genannten Klagen verjähren in jedem Fall nach zwanzig Jahren ab dem Tag nach demjenigen, an dem das schadensstiftende Ereignis sich zugetragen hat.

§ 2. Wenn eine rechtskräftig gewordene Entscheidung über eine Schadenersatzklage irgendeinen Vorbehalt anerkannt hat, dann ist die Klage, die auf ein Urteil über den Gegenstand dieses Vorbehalts abzielt, während zwanzig Jahren nach der Urteilsverkündung zulässig ».

B.3.1. Der vorlegende Richter fragt den Hof, ob Artikel 34 § 2 des vorerwähnten Gesetzes vom 25. Juni 1992 mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar sei, insofern er einen Behandlungsunterschied zwischen den Opfern eines durch dieses Gesetz gedeckten Schadens, die gegen den Versicherer einen eigenen Entschädigungsanspruch geltend machten, und den Opfern eines aus einer Verletzung der Vertragspflichten sich ergebenden Schadens, die eine Schadenersatzklage gegen den Urheber des Fehlers einreichten; während die Klage der Ersteren aufgrund des vorerwähnten Artikels 34 § 2 einer Verjährungsfrist von fünf Jahren ab dem schadensbegründenden Ereignis unterliege, unterliege diejenige der Letzteren aufgrund von Artikel 2226*bis* des Zivilgesetzbuches einer Verjährungsfrist von zehn Jahren ab dem Tag nach demjenigen, an dem sich das schadensbegründende Ereignis ereignet habe.

B.3.2. Die Streitsache vor dem vorlegenden Richter betrifft die Klage des Versicherers, der in die Rechte des für einen Feuerschaden entschädigten Eigentümers eingesetzt wurde, gegen einerseits den Versicherer des Mieters und andererseits den Mieter.

Im vorliegenden Fall vertritt der vorlegende Richter den Standpunkt, die Klage gegen den Versicherer beruhe auf dem eigenen Anspruch des Geschädigten, der ihm durch Artikel 86 des vorerwähnten Gesetzes vom 25. Juni 1992 gewährt werde, und verjähre folglich nach fünf Jahren aufgrund von Artikel 34 § 2 des Gesetzes vom 25. Juni 1992, während die Klage gegen den Mieter auf Artikel 1733 des Zivilgesetzbuches beruhe und folglich nach zehn Jahren aufgrund von Artikel 2262*bis* des Zivilgesetzbuches verjähre.

Artikel 1733 des Zivilgesetzbuches bestimmt:

« Er [der Versicherungsnehmer] haftet für das Feuer, es sei denn, er beweist, dass es ohne sein Verschulden entstanden ist ».

B.3.3. Aus dem Sachverhalt des Streitfalls und der Begründung des Verweisungsurteils geht hervor, dass die präjudizielle Frage sich insbesondere auf die fünfjährige Verjährung, die in Artikel 34 § 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 25. Juni 1992 vorgesehen ist, und die zehnjährige Verjährung, die in Artikel 2262bis § 1 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches vorgesehen ist, bezieht.

B.4.1. Während der Vorarbeiten zu Artikel 34 des Gesetzes vom 25. Juni 1992 wurde erklärt:

« Paragraph 2 betrifft die Verjährung der Klage, die sich aus dem eigenen Anspruch des Geschädigten gegen den Versicherer ergibt. Der Grundsatz der fünfjährigen Verjährung wurde beibehalten, vorbehaltlich der Anwendung anderer Fristen, die in besonderen Gesetzen festgelegt sind. Mit dem Entwurf wird der Grundsatz eingeführt, dass die Verjährung nicht zum Nachteil desjenigen läuft, dem sein Recht gegen den Versicherer nicht bekannt ist » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1990-1991, Nr. 1586/1, S. 36).

B.4.2. Während Artikel 34 § 2 des Gesetzes vom 25. Juni 1992 den Grundsatz einer fünfjährigen Verjährung vorsieht, wird jedoch, wenn der Geschädigte (sei es durch ein zivilrechtliches Verschulden oder durch eine strafrechtliche Übertretung) im Sinne von Artikel 86 nichts von seinem eigenen Anspruch gegenüber dem Versicherer wusste, die Verjährungsfrist auf höchstens zehn Jahre festgesetzt.

B.5.1. Artikel 86 des vorerwähnten Gesetzes vom 25. Juni 1992, mit der Überschrift « Eigener Anspruch des Geschädigten », bestimmt:

« Die Versicherung gewährt dem Geschädigten einen eigenen Anspruch gegen den Versicherer.

Die vom Versicherer geschuldete Entschädigung kommt dem Geschädigten unter Ausschluss der anderen Gläubiger des Versicherten zu.

Wenn es mehrere Geschädigte gibt und der Gesamtbetrag der geschuldeten Entschädigungen die Versicherungssumme überschreitet, werden die Ansprüche der Geschädigten gegen den Versicherer anteilmäßig bis zu dieser Summe herabgesetzt. Der Versicherer, der einem Geschädigten gutgläubig einen höheren Betrag als den ihm zustehenden Anteil ausgezahlt hat, da

ihm die Ansprüche anderer Geschädigter nicht bekannt waren, bleibt den anderen Geschädigten gegenüber jedoch nur bis in Höhe des Restbetrags der Versicherungssumme haftbar ».

Artikel 1 D desselben Gesetzes definiert den Geschädigten wie folgt:

« bei einer Haftpflichtversicherung die Person, der Schaden zugefügt worden ist, für den der Versicherte haftet ».

B.5.2. In Bezug auf den eigenen Anspruch des Geschädigten, der durch Artikel 86 gewährt wird, wurde während der Vorarbeiten erklärt:

« Während die Versicherung der Zivilhaftung zunächst eine Vorsichtsmaßnahme des Versicherten ist, um sein Vermögen gegen Verluste infolge seiner Verpflichtung, die Folgen einer schädigenden Handlung wiedergutzumachen, zu schützen, bestätigt der Artikel außerdem das zunehmend auftretende Bemühen, auf diesem Gebiet den Schutz der geschädigten Personen zu berücksichtigen.

Hierzu bestimmt der Artikel, dass die durch den Versicherer geschuldete Entschädigung dem Geschädigten gewährleistet wird, unter Ausschluss der anderen Gläubiger des Versicherten. Die Entschädigung wird direkt dem Opfer oder seinen Anspruchsberechtigten gezahlt, ohne ins Vermögen des Versicherten einzufließen. Durch diesen Text wird dem Geschädigten und seinen Anspruchsberechtigten ein eigener Anspruch zuerkannt, durch den sie zu Gläubigern des Versicherers werden, der sich somit nicht durch eine Zahlung zu Händen des Versicherten seinen Verpflichtungen entledigen kann. Der Geschädigte wird auf diese Weise gegen jegliche Gefahr der Insolvenz des Versicherten geschützt » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1990-1991, Nr. 1586/1, S. 77).

B.6.1. Artikel 34 § 2 kann zwar zur Folge haben, dass die Situation einer Person, die infolge eines Fehlers einen Schaden erlitten hat, hinsichtlich der Verjährungsfristen weniger vorteilhaft ist, wenn diese Person den eigenen Anspruch geltend macht, den sie gegenüber dem Versicherer ausüben kann, als wenn sie die vertragliche Haftungsklage gegen den Schadensverursacher ausübt, doch die fragliche Bestimmung steht dennoch nicht im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

Einerseits gilt die durch die Bestimmung eingeführte fünfjährige Verjährung für die Ausübung des eigenen Anspruchs gegen den Versicherer, wenn der Versicherte sowohl für einen zivilrechtlichen Fehler als auch für einen strafrechtlichen Verstoß haftbar ist; folglich enthält Artikel 34 § 2 eine Regel, die ohne Unterschied auf die Opfer eines strafrechtlichen Verstoßes und auf die Opfer eines zivilrechtlichen Fehlers Anwendung findet. Der fragliche Artikel 34 § 2 geht somit über den Rahmen der vertraglichen Zivilhaftung hinaus, auf die die in Artikel 2262bis

§ 1 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches vorgesehene Verjährungsfrist Anwendung findet. Der eigene Anspruch des Geschädigten, der durch Artikel 86 gewährt wird und auf den die in Artikel 34 § 2 vorgesehene fünfjährige Verjährungsfrist Anwendung findet, ist nämlich Bestandteil der Versicherungsverträge für die Zivilhaftung und soll, wie in B.5.2 in Erinnerung gerufen wurde, dem Opfer eines Schadens einen Schutz gegen die Insolvenz des Haftenden bieten, indem er sich insbesondere auf die Anwendung der außervertraglichen Haftung bezieht. Nur in dem Fall, dass der Versicherungsvertrag ebenfalls die vertragliche Haftung des Versicherten deckt, verfügt das Opfer eines aus einer Verletzung der Vertragspflichten entstehenden Schadens folglich über einen eigenen Anspruch gegenüber dem Versicherer im Sinne von Artikel 86 des Gesetzes über den Landversicherungsvertrag.

Andererseits sind die in Artikel 34 § 2 vorgesehenen Klagen gegen den Versicherer des für den Schaden Haftenden gerichtet, während die in Artikel 2262*bis* vorgesehenen Klagen gegen den Haftenden selbst gerichtet sind.

B.6.2. Der Gesetzgeber konnte vernünftigerweise davon ausgehen, dass der Gegenstand dieser Klagen unterschiedlich war und es folglich nicht erforderte, dass sie identischen Verjährungsfristen unterlagen. Er konnte diesbezüglich den Standpunkt vertreten, dass es dem Opfer nicht ermöglicht werden musste, einen eigenen Anspruch, der ihm das Gesetz gegen den Versicherer gewährt, während einer ebenso langen Dauer auszuüben wie in dem Fall, wo es eine Haftungsklage einreichen kann, die ihm durch den Vertragsfehler des Versicherten ermöglicht wird.

B.7. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 34 § 2 des Gesetzes vom 25. Juni 1992 über den Landversicherungsvertrag verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 28. Februar 2008.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior